

Richtlinien für die Kirchgelderhebung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz 2002

Vom 1. Oktober 2001

(ABl.-EKsOL 2/2001 S. 17)

Die Kirchenleitung beschließt auf Grund § 3 Abs. 2 Kirchgeldordnung vom 16. Juni 1997 folgende Richtsätze ab 1. Januar 2002:

Sechs EURO (50 Cent monatlich)

für Schüler, Auszubildende, Studenten, nicht berufstätige Verheiratete, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Blinde und Gehörlose sowie Empfänger von Sozialhilfe;

12 EURO (ein EURO monatlich)

für nicht berufstätige Verheiratete, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, sowie Empfänger von Arbeitslosenhilfe;

18 EURO (ein EURO 50 Cent monatlich)

für Empfänger einer geringen Rente;

24 EURO (zwei EURO monatlich)

für Empfänger höherer Renten oder von Ruhestandsgeld und Altersübergangsgeld sowie Empfänger von Arbeitslosengeld;

30 EURO (zwei EURO 50 Cent monatlich)

für Berufstätige.

Das Kirchgeld soll 60 EURO pro Kirchgeldzahler nicht überschreiten.

